

Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf,
Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow,
Wilsickow, Wismar und Wolfshagen.

– kostenlos –



29. Jahrgang

Uckerland, den 28.05.2020

ISSN 1612-1511

Ausgabe 04-05/2020



Abfliegende Graugänse vom Dorfsee in Milow

© Fritz Gampe

Inhalt

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsbeiräte und Ausschüsse nach § 46 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 BbgKVerf 2

Nichtamtlicher Teil

- Bürgermeister - Sprechstunde 2
- Informationen des Bürgermeisters:
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das öffentliche Leben in der Gemeinde Uckerland 3
- Pressemitteilung 7
- Vorstellung der DICK Immobilienmanagement e.K. / Aufruf an die Hundebesitzer! 8
- Illegale Abfallentsorgung 9

- Stellenausschreibung 10
- Kita "Regenbogen" in Gneisenau 11
- Wir vermissen Euch / Kita "Uckerlandspatzen" in Werbelow 12
- Gäste gesucht! 13
- Für ein sauberes zu Hause 14
- Freie Pflegeplätze beim DRK-Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. im Raum Prenzlau, Dedelow und Uckerland / Bunt und bunter - blühende Vielfalt in der Landschaft 15
- Tierischer Hunger – Futter für Schweine 16
- Warn-App NINA 17
- Gottesdienste 19

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsbeiräte und Ausschüsse nach § 46 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 BbgKVerf

Folgende Ortsbeiräte haben getagt:

Ortsbeirat Jagow	04. Sitzung am	19.03.2020
Ortsbeirat Milow	04. Sitzung am	19.02.2020
Ortsbeirat Wolfshagen	03. Sitzung am	10.03.2020

Die Niederschriften, Beschlussvorlagen und Informationsvorlagen der öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte einschließlich der dazugehörigen Anlagen und Begründungen können zu den Sprechzeiten im Fachbereich 2, (Zimmer 02) der Gemeinde Uckerland eingesehen werden.

Uckerland, den 14.05.2020



Matthias Schilling
Bürgermeister

Ende Amtlicher Teil

Impressum Amtlicher Teil

Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

Herausgeber und verantwortlich für Inhalt der amtlichen Mitteilungen:

Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow,
Hauptstraße 35, 17337 Uckerland,

Tel.: (03 97 45) 86 10, Fax: (03 97 45) 86 155

www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de

(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

ISSN 1612-1511

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde achtmal im Jahr kostenlos an alle Haushalte verteilt. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 8,- € + Porto.

Herstellungsleitung und Redaktion:

Langewerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark)

Nicht amtlicher Teil

Bürgermeister – Sprechstunde



Haben Sie Anregungen, Fragen oder Beschwerden?
Dann teilen Sie mir diese direkt mit. Ich stehe allen Bürgerinnen und Bürgern in einer „Bürgermeister-Sprechstunde“ zur Verfügung.

Ich biete Gespräche ohne Voranmeldung

- am Dienstag, den **09.06.2020**
in der Zeit **von 15:00 bis 17:00 Uhr** sowie
- am Dienstag, den **07.07.2020**
in der Zeit **von 15:00 bis 17:00 Uhr** an.

In diesem Zeitraum können alle Bürgerinnen und Bürger mich in der Gemeindeverwaltung sprechen oder sich telefonisch an mich wenden. Für Anliegen außerhalb der „Bürgermeister-Sprechstunde“ ist es natürlich möglich, einen Termin telefonisch unter der Tel.-Nr.: 039745/861-0 zu vereinbaren.

Matthias Schilling
Bürgermeister



voraussichtlicher Erscheinungstermin
der Ausgabe 06-07/2020

Redaktionsschluss: 22.06.2020
Erscheinungstermin: 16.07.2020

Änderungen vorbehalten.

Informationen des Bürgermeisters

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das öffentliche Leben in der Gemeinde Uckerland

(Stand 18.05.2020, 15:00 Uhr)



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

sicher verfolgen Sie die täglichen Meldungen zum Corona-Virus, ähnlich wie ich, mit der Erwartungshaltung, was hat sich geändert, was wird sich wann ändern und wie muss ich mich verhalten wenn ich beispielsweise einkaufen gehe, den Friseur aufsuche oder wenn ich Dinge in der Verwaltung zu erledigen

habe, um nur einige Beispiele aufzugreifen.

Nicht jeder von Ihnen hat die Möglichkeit auf das Internet zuzugreifen, eine tägliche Tageszeitung zu abonnieren oder in der Bibliothek das Gesetz- und Verordnungsblatt auszuleihen. Aus diesem Grund möchten wir Ihnen in Form von Originalauszügen der Eindämmungsverordnung eine Hilfestellung anbieten. Somit haben Sie die Möglichkeit sich aus erster Hand zu informieren.

Und dies führt mich auch zum zweiten Anliegen meines Beitrages. Ich möchte Ihnen einige Quellen benennen, die verlässliche Informationen zur aktuellen Lage bereithalten. Denn in Zeiten von gezielten Falschmeldungen, Verschwörungstheorien und unqualifizierten Interpretationen ist es wichtig an die Wurzel der Informationsquelle vorzudringen.

Vorweg jedoch eine gute Nachricht, unsere Landrätin Frau Dörk hat uns am Freitag den 15.05.2020 darüber informiert, dass seit 14 Tagen in der Uckermark keine Neuinfektionen mit dem Corona-Virus erfolgt sind.

Dies wurde mit den aktuellen Zahlen am 17.05.2020 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg untermauert. Hier wurde darüber berichtet, dass seit der 10. Kalenderwoche 2020 nur 36 bestätigte COVID-19-Fälle in der Uckermark aufgetreten sind. Der Gemeindeverwaltung sind für die Gemeinde Uckerland keine bestätigten Fälle bekannt. Meinen Dank an Sie in diesem Zusammenhang habe ich in der letzten Ausgabe schon zum Ausdruck gebracht und möchte diesen gern erneuern. Ich bin sehr froh, dass Sie aktiv dazu beigetragen haben, dass sich das Infektionsgeschehen so positiv entwickelt hat.

Ich habe da großen Respekt davor, denn wie uns allen schmerzlich bewusst wird, sind die Auswirkungen riesengroß und betreffen uns alle. Beispielsweise durch den ausgefallenen Schulunterricht, die Notfallbetreuung in den Kita's, den Verlust des Arbeitsplatzes oder durch Kurzarbeit, die Einschränkung bei der Mobilität oder den mittlerweile üblichen Mundschutz um nur einige Beispiele zu nennen.

Welche Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat die Landesregierung am 8. Mai beschlossen und sind bis zum 5. Juni 2020 in Brandenburg gültig:

§ 1 Allgemeines Abstandsgebot

Jede Person hat die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein Minimum zu reduzieren. Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Satz 2 gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner oder Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.

§ 2 Allgemeine Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung

1. des Sorge- oder Umgangsrechts,
2. eines familiengerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs,
3. von begleiteten Außenaktivitäten mit Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, insbesondere von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe oder im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung,
4. der Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen,
5. beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

§ 3 Hygieneregeln, Arbeitsschutz

(1) Jede Person ist angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen zu beachten.

(2) Arbeitgeber haben auf der Grundlage einer angepassten Gefährdungsbeurteilung ein Hygienekonzept umzusetzen. Dabei sind die einschlägigen besonderen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz sowie die entsprechenden Vorgaben und Hinweise der Arbeitsschutzbehörde und des zuständigen Unfallversicherungsträgers zum Arbeitsschutz zu beachten.

(3) Verkaufsstellen im Sinne des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Einrichtungen zur Erbringung von Dienstleistungen, bei denen ein physischer Kundenkontakt stattfindet, haben geeignete Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Beachtung des Abstandsgebots nach § 1 Satz 2 zu treffen. Dabei ist eine maximale Personenzahl (Kunden und Personal) bezogen auf die Verkaufsfläche vorzugeben. Betreiber von Kaufhäusern, Outlet-Centern und Einkaufszentren haben sicherzustellen, dass die Hygieneregeln auch in den Eingangsbereichen der Zentren und in allen sonstigen für den Publikumsverkehr zugänglichen Bereichen beachtet und eingehalten werden.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel.

(2) Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 sind

1. Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson

- und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
2. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 3. das Personal in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsvoll verringert wird.

§ 5 Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen, Zusammenkünfte

- (1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Dies gilt insbesondere auch für Zusammenkünfte in Vereinen, Freizeiteinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen, sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie vorbehaltlich des § 6 in Sporteinrichtungen.
- (2) Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum nach § 2 sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben unberührt.
- (3) Für Versammlungen unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden kann die zuständige Versammlungsbehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt in besonderen begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- (4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind
1. Zusammenkünfte im privaten oder familiären Bereich mit Personen des eigenen sowie eines weiteren Haushalts,
 2. Gottesdienste, religiöse Veranstaltungen und Zeremonien der Religionsgemeinschaften in Kirchen, Synagogen, Moscheen, Tempeln und Gebetsräumen mit bis zu 50 Personen,
 3. nicht-religiöse Bestattungen mit bis zu 50 Personen sowie die Begleitung Sterbender im engsten Familienkreis,
 4. standesamtliche Eheschließungen nach Maßgabe des für Inneres zuständigen Ministeriums und Jugendweihe-Zeremonien, jeweils mit bis zu 50 Personen,
 5. die Wahrnehmung von Terminen bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren,
 6. Zusammenkünfte von Einrichtungen und Stellen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere der Feuerwehren und anerkannten Hilfsorganisationen,
 7. Unterricht und pädagogische Angebote der Schule,
 8. die Durchführung und Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen in Schulen, im außerschulischen Bereich sowie an Hochschulen,
 9. ab dem 25. Mai 2020 Angebote der hochschulischen und beruflichen Bildung einschließlich der Aufstiegsfortbildung, der betrieblichen Qualifizierung sowie Unterrichten und Prüfungen nach dem Gewerbeamt,
 10. die Inanspruchnahme privater Nachhilfe, der Instrumentalunterricht an Musikschulen oder durch selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie der Unterricht an sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern,
 11. theoretischer Unterricht und die praktische Ausbildung in Fahrschulen, Flugschulen und ähnlichen Einrichtungen jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern,
 12. die Wahrnehmung von Bildungsangeboten in Volkshochschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich jeweils mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern,
 13. Lehrveranstaltungen, die aufgrund der sächlichen Ausstattung des Unterrichtsraums eine zwingende Präsenz erfordern, insbesondere Labor- und Handwerksarbeiten,
 14. unaufschiebbare Zusammenkünfte der Organe und Gremien juristischer Personen des öffentlichen und des privaten Rechts zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, sofern keine anderen Formen der Durchführung möglich sind und die Zahl der Teilneh-

- menden auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt wird,
15. die Selbsternte auf Obst- und Gemüsefeldern,
 16. der Aufenthalt am Arbeitsplatz,
 17. die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs,
 18. die Nutzung von Bibliotheken und Archiven.

(5) In den Fällen des Absatz 4 Nummer 2 bis 14 haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies beinhaltet insbesondere

1. Zugangskontrollen und -beschränkungen durch den Veranstalter entsprechend der Höchstteilnehmendenzahl,
2. Erfassung des Vor- und Familiennamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer der Teilnehmenden in einer Anwesenheitsliste, Aufbewahrung der Anwesenheitsliste für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung und Herausgabe der Liste an das zuständige Gesundheitsamt auf Verlangen; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten,
3. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, vorherige Markierung der zur Verfügung stehenden Sitz- oder Stehplätze, zeitversetztes Betreten und Verlassen des Raumes zur Einhaltung der Abstände bei Beginn und Ende der Veranstaltung; das Abstandsgebot gilt nicht für die praktische Ausbildung im Sinne des Absatzes 4 Nummer 11.

§ 6 Sportstätten, Sportbetrieb und Spielplätze

(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios sowie der Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt (auch soweit diese Einrichtungen Bestandteil von Beherbergungsstätten sind). Dies gilt nicht für öffentliche und private Sportanlagen unter freiem Himmel

1. zur Wahrnehmung schulischer Bewegungsangebote,
2. ab dem 15. Mai 2020 für den kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport.

Satz 1 gilt nicht für den Trainingsbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler und der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an Bundes- oder Landesstützpunkten oder an den Olympiastützpunkten. Er gilt auch nicht für den Betrieb von öffentlichen und privaten Marinas, Bootsanlegestellen und vergleichbaren Einrichtungen.

(2) Die Nutzung nach Absatz 1 Satz 2 schließt die Nutzung von WC-Anlagen sowie das Betreten von Gebäuden zum Entnehmen und Zurückstellen von Sportgeräten, zum Holen und Bringen von für den Sport benötigten Tieren und zu deren Versorgung ein. Andere Sanitäreinrichtungen sowie Umkleieräume und -kabinen von Sportanlagen dürfen nicht genutzt werden.

(3) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden.

(4) Der Besuch und die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze und -flächen unter freiem Himmel durch Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist nur gestattet, wenn durch eine anwesende aufsichtsbefugte Person die Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln sichergestellt wird.

§ 7 Besondere Arten von Gewerbebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746, 1751) geändert worden ist: Tanzlustbarkeiten (insbesondere Clubs, Diskotheken, Musikclubs und vergleichbare Einrichtungen), Messen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe,
2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S.

1626, 1661) geändert worden ist; Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,

4. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Jahrmärkte, Freizeitparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen,
5. Tierhäuser jeweils in Tierparks, Wildgehegen und Zoologischen Gärten.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich Absatz 1 Nummer 5 nicht für Tierparks, Wildgehege und Zoologische und Botanische Gärten; er gilt ferner nicht für Galerien, Museen und Ausstellungshallen sowie für Autokinos und vergleichbare Angebote.

§ 8 Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. IS. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen,
2. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen,
3. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes,
4. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Bundeswehr, Polizei und Zoll,
5. von Studentenwerken betriebene Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten.

(3) Gaststätten und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.

(4) Absatz 1 gilt ab dem 15. Mai 2020 nicht für Gaststätten, die zubereitete Speisen verabreichen, einschließlich Cafés, wenn die jeweilige Betreiberin oder der jeweilige Betreiber die Einhaltung der Hygieneregeln nach § 3 sicherstellt. Die Öffnungszeit ist auf die Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr beschränkt.

§ 9 Beherbergung und Tourismus

(1) Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern oder Verpächterinnen und Verpächtern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Satz 1 gilt nicht für die Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und -häusern, die auf der Grundlage eines Miet- oder Pachtvertrags mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr nicht nur vorübergehend genutzt werden.

(2) Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge und vergleichbare touristische Angebote sind untersagt.

(3) Absatz 1 gilt ab dem 15. Mai 2020 nicht für Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, für Ferienwohnungen und -häuser sowie für Charterboote mit Übernachtungsmöglichkeit, sofern die jeweiligen Unterkünfte über eine eigene Sanitärausstattung verfügen und sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geschlossen bleiben.

§ 11 Besuchs- und Zutrittsregelungen

(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern und in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können Besuch durch eine Person empfangen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden und
2. soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner und des Personals vor Infektionen gewährleistet wird.

(2) Die Maßgaben nach Absatz 1 gelten nicht für

1. den Besuch von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren; diese dürfen einmal am Tag von einer nahestehenden Person Besuch empfangen,
2. den Besuch von Schwerkranken, insbesondere zur Sterbebegleitung, durch ihnen nahestehende Personen und Urkundspersonen,
3. Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen; das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften,
4. Besuche zur Durchführung ärztlich verordneter oder sonstiger erforderlicher therapeutischer Versorgungen sowie zur Seelsorge.

(3) Personen mit Atemwegsinfektionen sind vom Besuchsrecht nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ein Besuchsrecht besteht auch dann nicht, sofern in der jeweiligen Einrichtung aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt; dies gilt nicht für Krankenhäuser.

(4) Der Zutritt zu den in Absatz 1 genannten Krankenhäusern und Einrichtungen ist nur zu Besuchszwecken sowie zur Durchführung nicht aufschiebbarer baulicher Maßnahmen am und im Gebäude sowie von Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gestattet.

(5) Betretungsbefugte Personen haben die Anweisungen der Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung und die Vorgaben bestehender Hygienepläne strikt einzuhalten.

§ 12 Schulen*

(1) In den Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und den Schulen in freier Trägerschaft ist die Erteilung von Unterricht und eine Betreuung im Rahmen ganztagsschulischer Angebote, die eine physische Präsenzpflicht im Gebäude der Schule oder an anderen Lernorten erfordert, untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn

1. die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene in Bildungseinrichtungen sowie die ergänzenden Vorgaben zum Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 beachtet werden,
2. das Abstandsgebot nach § 1 Satz 2 beachtet wird und
3. die Lerngruppen in Abhängigkeit von der Raumgröße grundsätzlich aus nicht mehr als 15 Schülerinnen und Schülern bestehen.

(3) Die Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs hat zahlenmäßig begrenzt und schrittweise zu erfolgen. Hierbei sind insbesondere

1. das Alter, das individuelle Verhalten und die Reife der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in Bezug auf das Verständnis für die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln,
2. die Möglichkeiten der Schule zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in den Pausen,
3. die notwendigen Zeiten einer Vorbereitung auf nach den Rechtsvorschriften vorgesehene Prüfungen,
4. die im Bildungsgang verbleibende Schulzeit für die Aufholung der durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Unterricht nicht vermittelten Inhalte des jeweiligen Rahmenlehrplans,
5. die für die im weiteren Bildungs- oder Berufsverlauf zu gewährleistende zeitliche Anschlussfähigkeit und
6. die Anpassung und Weiterentwicklung der Hygienekonzepte der Schulen

zu berücksichtigen.

(4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 bestimmt das für Schule zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(5) Für die Wahrnehmung alternativer Bewegungsangebote und für die Begabungsförderung an den Spezialschulen Sport können Schulen die schulischen Sportanlagen nutzen.

(6) Staatsprüfungen nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz, Hospitationen im Zusammenhang mit der schulpraktischen Ausbildung von Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten, die Betreuung von Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte im Rahmen der Notfallbetreuung, die pädagogischen Angebote der

Schule und sonstige schulische Veranstaltungen, insbesondere die Durchführung von durch Rechtsvorschrift vorgesehenen Prüfungen und schulischen Testverfahren, von Beratungen schulischer Gremien sowie von Gesprächen im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule, sind zulässig, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 2 eingehalten werden.

* § 12 (Kursivdruck) tritt gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 am 23. Mai 2020 in Kraft.

§ 13 Kindertagesbetreuung

(1) Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Kindertagespflegestellen ist untersagt. Die Untersagung gilt für alle öffentlichen, gemeindlichen und freien Träger. Die Untersagung des Betriebs gilt für alle Formen der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes. Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in Krippen (0 bis 3 Jahre), in Kindergärten (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und Horten (Kinder in der Primarstufe oder Grundschule) auch alle weiteren rechtsanspruchserfüllenden Angebote gemäß § 1 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes, insbesondere Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können als für die Kindertagesbetreuung verantwortliche Aufgabenträger auf Antrag einer sorgeberechtigten Person und in Ansehung des Grundsatzes, dass die Betreuung der Kinder vorrangig zu Hause erfolgt, Ausnahmen bewilligen (Bewilligung einer Notfallbetreuung) für:

1. Gruppen in Kindertagesstätten und für Kindertagespflegestellen, in denen Kinder von Sorgeberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen nach Absatz 3 zu betreuen sind, für die eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
2. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
3. Kinder von Alleinerziehenden, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen nach Absatz 3 tätig sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag gemäß § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung gemäß Satz 1 übertragen. Mit vorheriger Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden ist dies auch ohne eine vertragliche Vereinbarung gemäß § 12 Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes möglich. Freien Trägern von Kindertagesstätten und anderen Stellen darf die Entscheidung über die Aufnahme in die Notfallbetreuung nicht übertragen werden.

(3) Im Falle von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist es unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird. Die Notfallbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus folgenden Bereichen (kritische Infrastrukturbereiche) vorgesehen:

1. im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, den stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, den Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe sowie zur Versorgung psychisch Erkrankter,
2. als Erzieherin und Erzieher oder als Lehrerin und Lehrer in der Notfallbetreuung,
3. zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen in der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
4. bei der Polizei, im Rettungsdienst, Katastrophenschutz, bei der Feuerwehr und bei der Bundeswehr sowie für die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
5. der Rechtspflege,
6. im Vollzugsbereich einschließlich des Justizvollzugs, des Maßregelvollzugs und in vergleichbaren Bereichen,
7. der Daseinsvorsorge für Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher

- Personennahverkehr, Informationstechnologie und Telekommunikation, die Leistungsverwaltung der Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
8. der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels und der Versorgungswirtschaft,
9. als Lehrkräfte für zugelassenen Unterricht, für pädagogische Angebote und Betreuungsangebote in Schulen sowie für die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen,
10. der Medien (einschließlich Infrastruktur bis hin zur Zeitungszustellung),
11. in der Veterinärmedizin,
12. für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal,
13. Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte können die genannten kritischen Infrastrukturbereiche sowie das Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 konkretisieren. Dies gilt auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Sorgeberechtigten, die in freiwilligen Feuerwehren und in anderen Hilfsorganisationen aktiv sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte können die Notfallbetreuung in Abhängigkeit von der Infektionsausbreitung jederzeit regional, bezogen auf eine Gemeinde, einen Ortsteil oder einzelne Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen wieder begrenzen.

(5) Für die Notfallbetreuung gemäß § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter. Es können neue Kinder in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, insbesondere Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent abgeschlossen. Es gelten die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung für die Aufnahme von Kindern auf unbestimmte Zeit.

(6) Als Richtwert für die Größe der Gruppen gelten ab dem 18. Mai 2020 für die Krippe bis zu sechs Kinder, für den Kindergarten zehn Kinder und für den Hort 15 Kinder. Von den Richtwerten kann im Einzelfall entsprechend der räumlichen Bedingungen mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt abgewichen werden. Für Kindertagesstätten sind die Bestimmungen der Betriebserlaubnis hinsichtlich der Raumnutzung einzuhalten.

(7) Eine Notfallbetreuung von Kindern im Grundschulalter kann auch in Schulgebäuden und anderen öffentlichen Gebäuden ohne eine ergänzende Betriebserlaubnis stattfinden, wenn alle Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, einschließlich der Brandschutz- und der Hygieneanforderungen, eingehalten werden. Eine ausreichende Aufsicht ist zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der geänderten Raum- und Gebäudesituation. Der betriebserlaubniserteilenden Dienststelle in dem für Bildung zuständigen Ministerium ist unverzüglich anzuzeigen, wenn durch einen Hort-Träger Räume genutzt werden, für die bisher keine Betriebserlaubnis erteilt wurde.

(8) Für eine Notfallbetreuung, die von Schulen durch Lehrkräfte angeboten wird, gelten die Absätze 2 bis 4, 6 und 7 entsprechend. Auf Unterricht und pädagogische Angebote gemäß § 12 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(9) Für Kinder, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung an der Notfallbetreuung in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege oder in Schulen durch Lehrkräfte teilgenommen haben, gilt die Bewilligung der Notfallbetreuung gemäß Absatz 2 als für den Zeitraum der Geltung dieser Verordnung erteilt.

§ 16 Durchsetzung der Gebote und Verbote, Bußgelder

Verstöße gegen die in den §§ 1 bis 15 enthaltenen Gebote und Verbote stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 9. Mai

2020 in Kraft. § 12 tritt am 23. Mai 2020 in Kraft.

(2) Sie tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 5. Juni 2020 außer Kraft. Die §§ 9 und 14 Absatz 4 treten mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.“

Quelle: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Mai 2020, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen, 31. Jahrgang, Potsdam, den 8. Mai 2020, Nummer 30)

Informationsmöglichkeiten:

- BZgA: Informationen zu COVID-19 auf www.infektionsschutz.de
- BMG: Informationen zu COVID-19 auf www.zusammengegencorona.de
- CovApp der Charité: Handlungsempfehlungen und Informationen zum Coronavirus
- COVID-19 Orientierungshilfe für Bürger: Bin ich betroffen und was ist zu tun? (6.5.2020) (PDF, 91 KB, Datei ist nicht barrierefrei)

- Häusliche Quarantäne: Flyer für Kontaktpersonen (6.5.2020)
- Häusliche Isolierung bei bestätigter COVID-19-Erkrankung: Flyer für Patienten und Angehörige (12.5.2020) (PDF, 459 KB, Datei ist nicht barrierefrei)
- Informationen zu COVID-19 in verschiedenen Sprachen
- Informationen zu COVID-19 in leichter Sprache
- Hotlines für Bürger sind vom BMG, der unabhängigen Patientenberatung Deutschland, vielen Bundesländern und Krankenkassen eingerichtet

Bleiben Sie gesund und neugierig.



Matthias Schilling
Bürgermeister der Gemeinde Uckerland

Pressemitteilung

Für alle Erleichterungen gilt grundsätzlich die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Weiterer Fahrplan für Lockerungen

Für Donnerstag, 28. Mai:

- Öffnung von **Fitness-Studios** bei Personenbegrenzung (Distanzgebot) und Stoßlüftung inklusive der Duschen
- Öffnung der **Freibäder** unter der mit einem jeweiligen Konzept der Begrenzung der Personenanzahl in Abhängigkeit der Beckengröße und Liegeflächen
- Erlaubnis von **Indoor-Sport** mit Sportarten ohne engen Körperkontakt mit Personennutzungskonzept (Anzahl der Personen, Duschnutzung, Lüftung bzw. Erhöhung der Luftaustauschraten, Distanzgebot)
- Erweiterung des bereits möglichen **Outdoor-Sports für Vereine** mit der künftig möglichen Nutzung der Umkleieräume und Duschen

Für Samstag, 13. Juni:

- Öffnung von **Indoor-Bädern** einschließlich Thermen/Thermalbädern, darunter auch Tropical Island, mit Begrenzung der Personenzahl und Konzept für die Umkleiden und Gemeinschaftsduschen plus Erhöhung der Luftaustauschraten
- **Trockensaunen** ab mindestens 80 °C Grad und ohne Aufgüsse können ab 13. Juni starten; andere Saunen wie Dampfsaunen müssen geschlossen bleiben

Weiterer Fahrplan für die Kinderbetreuung

Bei der weiteren Öffnung der Kindertagesstätten wird den **Landkreisen und kreisfreien Städten** ab dem 25. Mai ein **größerer Gestaltungsspielraum** gegeben.

Die derzeitige Auslastung der Kitas liegt durchschnittlich bei 34 Prozent. Sie soll aber kontinuierlich erhöht werden, um trotz der angespannten Lage in der Pandemie so vielen Kindern und Eltern wie möglich ein Stück Normalität zurückzugeben.

Die Landkreise und kreisfreien Städte entscheiden, wie weit sie die **eingeschränkte Regelbetreuung** im Hinblick auf verfügbare Betreuungskapazitäten aufnehmen können. Eltern, die bisher unter die Notfallbetreuung fielen, behalten ihren Anspruch. Zusätzlich wird für **weitere Kinder eine Betreuungsmöglichkeit** geschaffen. Vorrangig sollen Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung wieder die Kita besuchen. Außerdem dürfen alle Tagespflegepersonen wieder im vollen Umfang ihre Tätigkeit ausüben und auch Kinder betreuen, die keinen Notfallbetreuungsanspruch haben.

Der neue **Mindestrechtsanspruch** für Kinder, die angenommen werden, gilt für **vier Stunden an mindestens einem Tag** in der Woche. Das kann je nach Kapazität ausgeweitet werden. Voraussetzung ist, dass die Kinder in einer festen Gruppe in der Kindertagesstätte betreut werden können. Zur Unterstützung dieser kommunalen Entscheidungen bietet das Land in der Eindämmungsverordnung Orientierungswerte für Gruppengrößen, die je nach Lage vor Ort über- oder unterschritten werden können. Wichtig ist, dass es bei **einer Gruppe pro Raum** bleibt.

Ernst: „Unser Ziel ist, so vielen Kindern wie möglich wieder die Teilnahme an der Kindertagesbetreuung zu ermöglichen und damit zahlreiche **Familien im Land zu entlasten**. Die neue Eindämmungsverordnung bietet einen großen Gestaltungsspielraum für die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung einer eingeschränkten Regelbetreuung, da die Situation vor Ort entscheidend ist. Zugleich erhöhen wir die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wieder. Für viele Familien stellen die Maßnahmen gegen das Virus eine riesige organisatorische Herausforderung dar, weil insbesondere ihr Alltag auf den Kopf gestellt wird. Ihnen wollen wir helfen.“

Anpassung der Quarantäne-Verordnung

Mit der Änderung der Quarantäne-Verordnung **entfällt ab morgen die bisher obligatorische 14-tägige häusliche Isolation** für Reisende, die aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz und Großbritannien mit Nordirland nach Brandenburg einreisen. Auch die anderen Bundesländer ändern ihre Verordnungen derzeit entsprechend. Dies ist mit der Bundesregierung abgestimmt. Bisher gilt die Quarantänenvorgabe bei einer nicht beruflich oder medizinisch notwendigen Einreise, um das Ansteckungsrisiko zu mindern. Auch Besuche von Dritten sind während der Zeit untersagt. Dieser Pflicht unterliegen ab morgen nur noch Personen, die nicht aus der EU beziehungsweise den fünf genannten Staaten nach Brandenburg einreisen. Für die Betroffenen gibt es allerdings zahlreiche Ausnahmen.

Potsdam, 19.05.2020

Staatskanzlei
Der Regierungssprecher

Allgemein

Vorstellung der DICK Immobilienmanagement e.K.



Liebe Leserinnen und Leser,

ich möchte Ihnen die Firma DICK Immobilienmanagement e.K. vorstellen. Ich bin Christian Dick, Gründer und Inhaber der Firma. Wir haben vor 21 Jahren zu zweit begonnen und sind seitdem auf ein Team von 24 Mitarbeitende angewachsen. Wir beschäftigen uns ausschließlich mit der Verwaltung von fremden Immobilien, darunter auch immer schon kommunaler Wohnungsbestand. Derzeit betreuen wir rd. 7.000 Wohnungen. Die Wohnungen in Uckerland betreuen wir seit 2014. Die meisten von Ihnen kennen unseren Mitarbeiter, Herrn Carsten Tesing, aus unserer regelmäßigen Sprechstunde und Terminen vor Ort. Ich bin bei dem Auftrag Uckerland für die strategische Ausrichtung und das Berichtswesen an die Gemeinde zuständig. Beide Seiten profitieren hier seit Beginn an von einer professionellen und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Für Mieter erscheint die Tätigkeit einer Immobilienverwaltung oft recht überschaubar, doch der größte Teil der Arbeit erfolgt im Hintergrund. Buchhaltung, Abrechnungen, Aufträge und Verträge mit Handwerkern, Versorgern und vieles mehr will organisiert und kontrolliert werden. Außerdem sind rund 200 Gesetze und Rechtsverordnungen zu beachten, und ständig kommen neue hinzu. Ohne einen intensiven Einsatz modernster EDV ist dieses Pensum nicht zu bewältigen. Der Verwalter muss oft auch zwischen Vorgaben des Eigentümers und Erwartungen des Mieters vermitteln.

Übrigens: den Beruf des Immobilienverwalters gibt es seit mehr als 2000 Jahren: schon Seneca (römischer Philosoph und reicher Römer) beschwert sich in einem Brief an Lucilius über die Kosten für das vom Einsturz bedrohte Gebäude, und sein Verwalter sagt ihm, dies sei nicht die Schuld seiner Nachlässigkeit, er unternehme alles, aber das Landhaus sei alt.

Wenn Sie mehr über uns und alle Neuigkeiten zur Immobilienverwaltung erfahren wollen, schauen Sie sich gerne unsere elektronische Kundenzeitschrift an:

<https://www.dick-immobilien.de/category/blog/>

Christian Dick

Aufruf an die Hundebesitzer!

Liebe Hundefreunde,

natürlich haben die meisten Mitmenschen dafür Verständnis, dass Sie einen Hund halten. Es gibt schließlich einige gute Gründe, einen Vierbeiner im Haus zu wissen. Aber, liebe Hundefreunde, wir meinen auch, dass Hunde dem Menschen nicht zur Last fallen dürfen. Und genau das tun sie leider doch immer wieder. Denn oftmals hinterlassen Hunde auf Gehwegen, Spielplätzen und in Grünanlagen Hundekot, und viele von Ihnen, liebe Hundebesitzer, schauen darüber hinweg und gehen weiter.

Was Ihr Hund je nach Größe und Art des Futters hinterlässt, ist nicht nur unerfreulich anzusehen, sondern stellt auch eine gesundheitliche Gefahr für Ihre Mitmenschen dar. Hundekot ist ein Nährboden für Viren, Bakterien sowie Würmer und kann Krankheiten übertragen.

Die Gemeindeverwaltung bittet deshalb alle Hundebesitzer, zukünftig verstärkt dafür Sorge zu tragen, dass die Hinterlassenschaften ihres Hundes in öffentlichen Parkanlagen sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen nicht liegen gelassen werden. Sollte ihr Hund dennoch an einer dieser Stellen sein „Geschäft“ verrichten, dann sind Sie dazu verpflichtet, den Hundekot zu beseitigen. Es ist nicht Sache der Gemeinde oder Ihrer Mitmenschen, die Hinterlassenschaft Ihres Hundes zu entfernen. Hundekot ist Abfall und gehört in die Restmülltonne.



Tragen Sie mit dazu bei, unsere Dörfer sauber zu halten. Für das Verständnis der Hundehalter bedankt sich die Gemeinde Uckerland auch im Namen ihrer Mitmenschen.

*Matthias Schilling
Bürgermeister*

Illegale Abfallentsorgung



Nechlin (hintern Bahnhof - Brinkwiese)



Taschenberg (Bahnland)

In der Gemeinde Uckerland wurden in der Vergangenheit bereits mehrmals illegale Müllablagerungen aufgefunden. Aktuell in Nechlin, Taschenberg, Neumannshof und Lübbenow wurden erneut illegal große Mengen Bauschutt entsorgt, um nur einige Beispiele zu nennen.

Ärgerlich, wenn die Natur als Müllhalde missbraucht wird. Müll hat in der freien Natur und im Wald nichts zu suchen und muss ordnungsgemäß beseitigt werden.

Illegale Müllentledigung ist nicht nur ein optisches Problem, sondern belastet die Umwelt und verursacht hohe Kosten für die Kommunen, und damit für alle Bürger.

Wer sich von seinen Müll unsachgemäß entledigt, muss mit Geld- oder Freiheitsstrafen rechnen. Illegale Müllentsorgung wird mit Bußgeld geahndet und zur Anzeige gebracht.



Lübbenow (Güterberger Weg)



Neumannshof (Siedlung Tannenber)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 28 Abs. 1 KrWG Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, lagert oder ablagert, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 des KrWG und kann mit einer hohen Geldbuße von bis zu 100.000 Euro bestraft werden.

Wir bitten Sie um Mithilfe, die Verantwortlichen ausfindig zu machen, damit das Vergehen geahndet werden kann. Hinweise auf die möglichen Verursacher nimmt unsere Gemeindeverwaltung gerne entgegen.

Wer illegal abgeladenen Abfall melden möchte, kann sich an das Ordnungsamt unter der Telefonnummer 039745/86119 wenden.

Ordnungsamt der Gemeinde Uckerland

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Uckerland ist eine Stelle als Sachbearbeiter Sekretariat, Kultur und Gebührenkalkulation (m/w/d) vom **01.08.2020** befristet für die Dauer von 2 Jahren, neu zu besetzen. Bei Eignung besteht die Möglichkeit der unbefristeten Weiterbeschäftigung.

Qualifikationsanforderung: Verwaltungsfachangestellter, oder einen Abschluss des Angestelltenlehrgangs A I (m/w/d)

Vergütung: nach TVöD-VKA

Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Arbeitsort: Lübbenow/Hauptstraße 35
17337 Uckerland

Aufgabenbereiche: Sekretariat
Kultur/Partnerschaftsbeziehungen
Gebührenkalkulation
Vertretung Sitzungsdienst

Zum Bereich des Sekretariates gehören folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- der Telefonverkehr, die schnelle Post- und E-Mail-Bearbeitung, die Erstellung und das Schreiben von Briefen und Dokumenten, die Organisation, Erledigung und Ablage von Verwaltungsvorgängen, allgemeine Büro- sowie Assistenzaufgaben, insbesondere die Korrespondenz
- Bürgerempfang
- Terminverwaltung des Bürgermeisters

Zu den Bereichen Kultur und Partnerschaftsbeziehungen gehören folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Organisation und Begleitung von Gemeindeveranstaltungen
- Mitbetreuung der partnerschaftlichen Beziehung der polnischen Partnergemeinde

Das Aufgabengebiet ist vielseitig und abwechslungsreich und bietet die Möglichkeit die Veranstaltungen aktiv mitzugestalten.

Im Bereich der Gebührenkalkulation umfasst das Aufgabengebiet die eigenständige und abschließende Durchführung von Kalkulationen.

Zum Bereich des Sitzungsdienstes gehören folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Vorbereitungen von Sitzungen der Ortsbeiräte, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung
- Teilnahme an Sitzungen und Erstellen von Protokollen des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung
- Nachbereitung der Sitzungen

Eine angemessene Einarbeitungszeit und Teamarbeit wird unsererseits gewährleistet. Gerne fördern wir Sie mit Fortbildungsmöglichkeiten bei Ihrer fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung.

Persönliche Anforderungen:

Zur Wahrnehmung des Aufgabengebietes ist Leistungsfähigkeit unabdingbar. Sehr wichtig sind Belastbarkeit, Selbstständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Ergebnisverantwortung, Kommunikationsfähigkeit, Konflikt- und Organisationsfähigkeit und hohe Flexibilität.

Der sichere Umgang mit gängigen Office-Anwendungen wird vorausgesetzt.

Der Besitz eines gültigen Pkw-Führerscheins ist erforderlich.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, wird gebeten, einen ausreichend frankierten Umschlag beizulegen.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen bis zum 10.06.2020 an:

Gemeinde Uckerland
Frau Dominik-Pfau oder per E-Mail im PDF Format an
personal@uckerland.de
Kennwort: „Sekretariat“
Lübbenow/Hauptstraße 35
17337 Uckerland



Kinder- und Jugendarbeit

Kita "Regenbogen" in Gneisenau

Lange konnten wir nicht gemeinsam spielen, lernen, basteln.
 Oft haben wir an euch gedacht.
 Nun schmücken eure wundervollen Bilder unsere Kita.
 Riesig groß wird die Freude sein, wenn wir alle wieder beisammen sind.

*Eure Erzieherinnen
 der Kita "Regenbogen"*



Aaron Gast (4 Jahre)



Nelli Röhn



Fritz Möllhoff (6 Jahre)



Amy Rebenstock (4 Jahre)



Konstantin Stamm (3 Jahre)



Lilith Marie Hahn (3 Jahre)



Luise Möllhoff (1. Klasse)

Wir vermissen Euch

Das Vögelchen grüßt alle Kinder der Kita „Grashüpfer“ und deren Eltern.
 Wir vermissen euch und bedanken uns fürs durchhalten.
 Ihr bleibt zu Hause, damit wir alle gesund bleiben.
 Trotzdem freuen wir uns auf ein baldiges Wiedersehen.
 Der Wald wartet auf euch!

Die Kinder und Erzieherinnen
 der Kita Grashüpfer



Kita "Uckerlandspatzen" in Werbelow



Gäste gesucht!

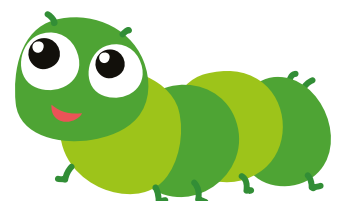
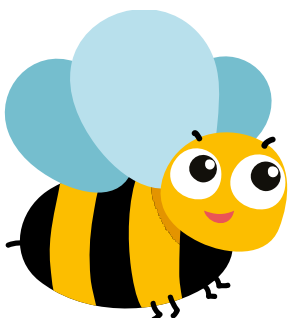
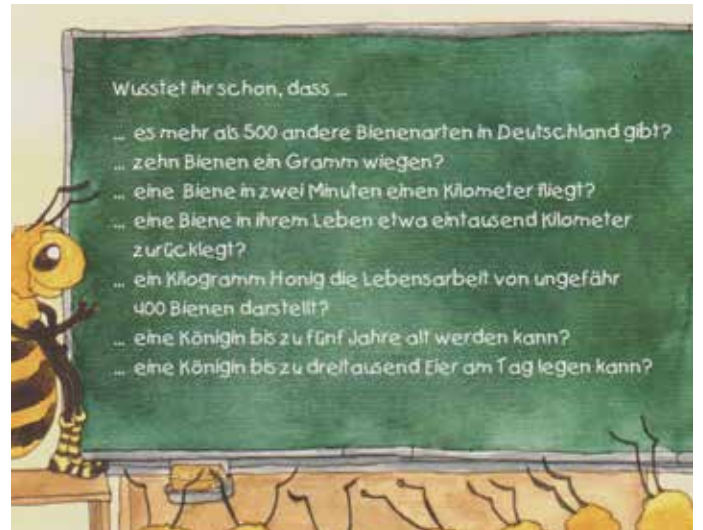
Auch die „Uckerlandspatzen“ haben jetzt ein „Hotel“, allerdings nur für kleine Insekten. Es wurde von den Kindern mit natürlichen Materialien, wie Bambusrohren und Zweigen gefüllt.

Täglich schauen wir nach ob schon Gäste eingezogen sind und warten ganz gespannt welche Insekten wir dort bald beobachten können.

Mit diesem Artikel wollen wir uns bei Herrn Heinemann für das Insektenhotel und bei den Gemeindearbeitern für das Aufstellen bedanken.

Weitere Berichte über unserer Gäste werden auf diesem Weg folgen, bleiben Sie gespannt.

*Die Erzieherinnen
der Kita „Uckerlandspatzen“*



Aus den Ortsteilen

Für ein sauberes zu Hause

Nach dem Winter wurde er wieder überall sichtbar. An den Straßenrändern und in den Büschen häuften sich wieder Zigarettenschachteln, Kaffeebecher, Bonbonpapier, Flaschen, Alufolie, Tüten und Kleinstabfälle aller Art.

Wir von der Interessengemeinschaft Hetzdorf wollten nicht mehr mit ansehen, wie unsere Straßenränder im Müll untergehen und haben vor Ostern zum Müllsammeln aufgerufen – aus der anschließenden Party wurde bedauerlicherweise leider nichts...

6 Säcke voll konnten an den Straßen abgesammelt werden: Von Schlepckow nach Gneisenau weiter nach Hetzdorf, am Schulsteig entlang. An der Straße von Hetzdorf nach Lemmersdorf, weiter nach Kleisthöhe, dann ein Stück Richtung Fahrenholz und wieder zurück nach Hetzdorf.

Ein Riesendank und Lob an alle, die mitgeholfen haben – vor allem an unsere Kleinsten! Auch an all jene, die einfach so den Müll auf ihrem Sonntagsspaziergang mitnehmen. Ihr setzt ein Zeichen für selbstloses und gemeinnütziges Handeln!

Wir danken auch unserem Bürgermeister Herrn Schilling, der uns die Mülltüten gesponsert hat.

*Interessengemeinschaft Dorfleben Hetzdorf
Wenke Möllhoff*



Stephi und Leo Zander



Valentino und Emilia Habig



Luise Möllhoff



Fritz Möllhoff



Sonstiges

Freie Pflegeplätze beim DRK-Kreisverband Uckermark West/Oberbarnim e.V. im Raum Prenzlau, Dedelow und Uckerland

Sie selbst, Ihr Partner, ein Elternteil oder ein anderes Familienmitglied benötigt Unterstützung. Die ambulanten Pflegedienste des Deutschen Roten Kreuzes sorgen dafür, dass diese Hilfe zu Hause, in vertrauter Umgebung stattfinden kann.

Handlungsfeld unserer Pflegekräfte ist es, Ihre bzw. die Selbstständigkeit Ihres Angehörigen trotz Alter, Krankheit oder Behinderung so lange wie möglich zu erhalten. Oft kann Dank der häuslichen Pflege eine Heimunterbringung oder ein Krankenhausaufenthalt verkürzt oder ganz vermieden werden. Je nach Hilfe- und Pflegebedarf bieten die ambulanten Dienste des DRK sowohl Grundpflege als auch Behandlungspflege an. Unser Team versorgt chronisch Kranke, kurzzeitig Erkrankte, behinderte Menschen, pflegebedürftige Menschen jeden Alters.

Zu den Aufgaben gehören grundpflegerische Tätigkeiten, wie z. B. Hilfe bei der Körperpflege, Hilfestellung beim An- und Ausziehen und die Hauswirtschaftliche Versorgung wie Einkaufen, Kochen und Reinigen der Wohnung, die Betreuung und Hilfe bei der Alltagsgestaltung.

Die Leistungen zur Behandlungspflege, wie z. B. Verbandswechsel, Medikamentengabe oder die Insulininjektion übernehmen wir ebenfalls gern für Sie.

Ihre Familie benötigt Hilfe und unser ambulanter Pflegedienst in Prenzlau hat freie Kapazitäten. Sehr gerne stellt Ihnen unsere Pflegedienstleiterin, Frau Kathrin Polowy ein passgenaues Angebot, abgestimmt auf Ihre jeweilige Situation, zusammen. Rufen Sie uns an unter 03984 – 87 20 33. Wir beraten Sie gerne.

DRK Häusliche Krankenpflege Prenzlau
Friedrichstraße 37
17291 Prenzlau



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Bunt und bunter - blühende Vielfalt in der Landschaft

Was macht der Landwirt da eigentlich?

Wie kommen summende Insekten an bunte Blüten? Unter anderem mit der Hilfe unserer Landwirte in der Region. Denn April und Mai sind die Aussaatzeit für Blühflächen. Auf Blühflächen oder Blühstreifen werden Mischungen mit diversen Pflanzen ausgesät, die meist zu verschiedenen Zeiten bis in den Herbst hinein blühen. Diese Flächen bieten Insekten nektarreiche Nahrung und sind ebenso für Vögel, Hasen oder Rehwild ein wichtiger Lebensraum.

Das Anlegen von Blühflächen ist eine freiwillige Maßnahme, die Landwirte zum Erhalt und zur Förderung der Artenvielfalt im Land umsetzen. Die jeweiligen Blühflächen können dabei ein- oder mehrjährig angelegt sein.

Die Insekten wie Bienen, Hummeln und Schmetterlinge freuen sich dabei besonders über Blühmischungen, die über einen möglichst langen Zeitraum immer wieder blühen – also möglichst aus vielen verschiedenen Pflanzenarten bestehen.

Eine geeignete Blühmischung zur Aussaat in unserer Region enthält beispielsweise Phacelia, Saatwicke, Buchweizen, vielköpfige Sonnenblume, Kornblume, Perserklee, Alexandrinerklee, Koriander, Borretsch, Serradella und Drachenkopf (mecklenburgisch- vorpommersche Bienenweidemischung). Diese bunten Felder sind dabei nicht nur eine Freude für Landwirte, Insekten und Wild. Auch Spaziergänger oder Besucher erfreuen sich immer wieder an den bunten Farben der Blüten. Doch leider kommt es immer wieder vor, dass Personen unerlaubt Blumen von diesen Flächen pflücken und damit den Insekten wichtige Nahrungsquellen stehlen. Diese Flächen sind genauso wie andere Kulturlächen Eigentum eines Landwirtschaftsbetriebes und können nicht wahllos von jedermann beerntet

werden. Speziell angelegte Blumenwiesen zum Selberpflücken sind mit Hinweisschildern ausgestattet. Dort kann gern ein bunter Blumenstrauß zusammengestellt werden. Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Facebook & Instagram unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig



Tierischer Hunger – Futter für Schweine

Was macht der Landwirt da eigentlich?

In unseren ländlichen Regionen können sich die älteren Generationen meist noch gut an die Schweinehaltung auf dem Hinterhof erinnern. Familien mit entsprechenden Grundstücken hielten zur DDR-Zeit oft zwei oder drei Schweine für den Eigenbedarf. Damals war es üblich die Tiere als „Allesfresser“ zu halten. So wurden oft Kartoffeln, Schrot (zermahlenes Getreide) und auch Brotreste sowie Bio-Abfall aus der eigenen Küche an die Schweine verfüttert. Heute sieht die fach- und tiergerechte Versorgung der Schweine in den Ställen unserer Landwirte jedoch ein wenig anders aus. Geblieben ist das Getreideschrot als wichtigste Grundlage der Futtermationen für Schweine. Je nach Fütterungssystem und Strategie des Tierhalters kommen zum Getreideschrot aus Weizen und Gerste noch Sojaschrot und Sojaöl, Erbsen oder Maisschrot sowie Mineralfutter dazu. Im Laufe der Mast wird dabei in der Regel die anteilige Zusammensetzung des Futters an das Entwicklungsstadium und damit an die Bedürfnisse der Schweine angepasst. Den größten Anteil der Futtermation können die Landwirte in unserer Region auf den Feldern selbst anbauen. So können Weizen, Gerste, Mais und Erbsen hier wachsen, geerntet und verwertet werden - was optimal für unsere regionale Wertschöpfung ist.

In den meisten Schweineställen läuft die Fütterung heute automatisch ab. Nachdem der Landwirt oder die Landwirtin die Futterkomponenten geschrotet, vermischt und in einem Silo zwischengelagert hat, beginnt ein automatisches Fütterungssystem entsprechend vorprogrammierter Zeiten, das Futter im Stall zu verteilen. Mehrmals täglich erhalten

die Tiere so frisches Futter über die Futterautomaten, aus denen sie nach Lust und Laune fressen können.

Weitere Erklärungen und Bilder zu den aktuellen Aufgaben der Landwirte finden Sie auf Facebook und Instagram unter #WasmachtderLandwirt.

Sarah Selig



Rapsfeld - Foto von Lilli Lau

Impressum Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt für die Gemeinde Uckerland

mit den Ortsteilen Fahrenholz, Güterberg, Hetzdorf, Jagow, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen

Bezugsmöglichkeiten:

- Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland

Bezugsbedingungen:

Der Bezug des Amtsblattes ist für Einwohner der Gemeinde Uckerland kostenfrei.

Das Amtsblatt wird im Bereich der Gemeinde kostenlos verteilt. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt jährlich 8,- € + Porto. Abonnementanfragen bitte an Langwerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark)

Herstellungsleitung und Redaktion:

V. i. S. d. P. und Redaktion: Gemeinde Uckerland, Der Bürgermeister, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland
Anzeigen: Langwerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark), info@langprojekt.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil im Sinne der Presse:

Gemeinde Uckerland, Lübbenow, Hauptstraße 35, 17337 Uckerland
www.uckerland.de • E-Mail: gemeinde@uckerland.de
(Ein elektronischer Rechtsverkehr wird nicht ermöglicht.)

Anzeigen:

Anzeigen und Abonnement: Langwerbung, Bahnhofstraße 20, 17335 Strasburg (Uckermark), info@langprojekt.de

Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die Gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden. Es gelten die AGB von Langwerbung, sowie deren Anzeigenpreise. Die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen liegt bei den Inserenten. Die Vervielfältigung, auch von Auszügen, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Uckerland oder von Langwerbung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung auf Veröffentlichung.

ISSN 1612-1511



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe



Landkreis
Uckermark

Warn-App NINA



Quelle: BBK.

Die Sirene in der Tasche

Mit der Notfall-Informationen- und Nachrichten-App des Bundes, kurz Warn-App NINA, können Sie wichtige Warnmeldungen des Bevölkerungsschutzes für unterschiedliche Gefahrenlagen wie z. B. Gefahrstoffausbreitung oder einem Großbrand erhalten. Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes und Hochwasserinformationen der zuständigen Stellen der Bundesländer sind ebenfalls in die Warn-App integriert.

Warn-App NINA kostenlos herunterladen

für iOS (ab Version 8.0) für Android (ab Version 4)



NINA warnt:

- für Orte die Sie interessieren
- für Ihren aktuellen Standort
- rund-um-die-Uhr
- mit einem Warnton, den Sie einstellen
- vor Gefahren wie Großbränden, Unwettern und Hochwasser und
- gibt Ihnen wichtige Hinweise zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen

Technischer Ausgangspunkt für NINA ist das modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS). Neben der Warnfunktion bietet die Warn-App NINA auch grundlegende Informationen und Notfalltipps zu Themen des Bevölkerungsschutzes an.

Damit die Warn-App NINA Sie warnt und richtig funktioniert, müssen Sie die App nach der Installation einmal starten und nach Ihren Wünschen einstellen.



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Was bietet NINA?

Die Ansicht „Meine Orte“ ist die Startseite von NINA. Dort werden die Warnungen des Bevölkerungsschutzes, Wetterwarnungen und Hochwasserinformationen für die von Ihnen favorisierten Orte sowie auf Wunsch auch Ihren aktuellen Standort angezeigt. Über das Teilen-Symbol in der Titelleiste einer Warnmeldung haben Sie zudem die Möglichkeit, eine Warnung über die auf Ihrem Gerät installierten Apps zu teilen (z. B. per E-Mail oder über Social Media wie Facebook und Twitter).

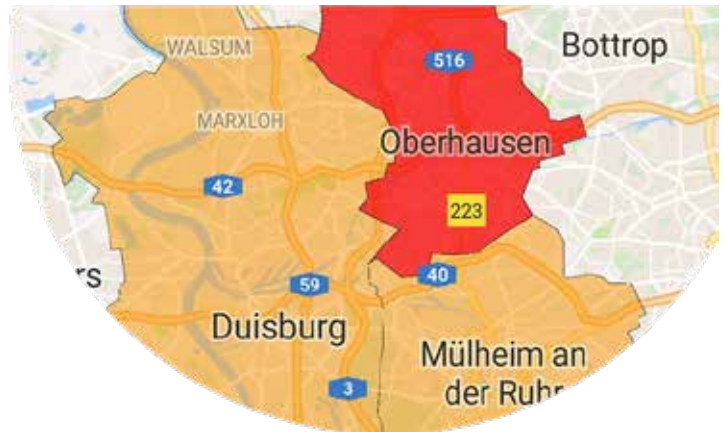


Push-Funktion für Warnungen

Alle Warnungen können Sie auf Wunsch als Push-Benachrichtigung erhalten. Nach Bekanntgabe der Warnmeldungen werden Sie dann mit einer Benachrichtigung und dem von Ihnen gewählten Warnton auf Ihrem Smartphone informiert.

Standort-Funktion von NINA

Push-Benachrichtigungen können Sie auch für Ihren aktuellen Standort einstellen. Die App prüft dann bei jeder neuen Warnung auf Ihrem Gerät, ob Sie sich in dem Landkreis oder der Stadt aufhalten, für die die Warnung gilt. Nur wenn dies der Fall ist, wird die Push-Benachrichtigung auch angezeigt. Ganz wichtig für Sie: Ihre Standortdaten werden dabei zu keinem Zeitpunkt an das BBK oder seine Partner übermittelt. Die Standortüberprüfung erfolgt nur auf Ihrem Gerät.



Kartenansicht

Das gemeldete Warngebiet wird in der Kartenansicht dargestellt. In jeder Warnmeldung kann über das Kartensymbol auf die Kartenansicht gesprungen werden. Wenn die Kartenansicht über das Hauptmenü ausgewählt wird, ist standardmäßig ganz Deutschland zu sehen. In der Karte kann über das Symbol unten rechts die anzuzeigende Warnkategorie (Bevölkerungsschutz, Wetter, Hochwasser) ausgewählt werden.

Notfalltipps

Hier finden Sie Verhaltenshinweise und Empfehlungen wie Sie sich auf bestimmte Gefahren oder Ereignisse (z.B. Brand, Unwetter oder Hochwasser) vorbereiten und sich und andere in einer Gefahrensituation schützen können.

Warnung in Deutschland

Eine der Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes ist die Warnung der Bevölkerung. Seit 2013 wird dafür vom BBK das Modulare Warnsystem (MoWaS) betrieben. Auch alle Lagezentren der Länder und viele bereits angeschlossene Leitstellen von Städten und Kommunen können dieses Warnsystem nutzen. In der Regel sind dies Feuerwehr- und Rettungsleitstellen, die Warnmeldungen für lokale Gefahrenlagen herausgeben. Informieren Sie sich bei Ihrem Landkreis oder Stadt, welche Möglichkeiten zur Warnung der Bevölkerung genutzt werden.

Material und Infos

Weitere Informationen zur Warn-App, sowie ein MediaKit mit Pressefotos zur freien Verwendung (unter Angabe der Quelle), sowie weiterführende Links finden Sie unter: www.bbk.bund.de/NINA



Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
 Provinzialstrasse 93, 53127 Bonn
 Postfach 1867, 53008 Bonn
 Telefon: +49(0)228-99550-2333
 NINA@bbk.bund.de
www.warnung.bund.de
www.bbk.bund.de/NINA

© BBK2016

Ihr Ansprechpartner vor Ort:

Landkreis Uckermark
 Ordnungsamt
 SG Brand- und Katastrophenschutz/Rettungsdienst
 Karl-Marx-Straße 1
 17291 Prenzlau

Telefon 03984/701132
 Telefax 03984/704032
 E-Mail ordnungsamt@uckermark.de

Danksagungen




Anlässlich unserer
Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns recht herzlich bei unseren 3 Kindern mit Familien, meiner Schwester Waltraut, ganz besonders bei Frau Pastorin Ludwig aus Prenzlau, dem Bauernhof Menke, unseren Freunden Rosie und Sighard Döbler, der Gemeinde Uckerland mit dem Bürgermeister Herrn Schilling, dem Privilegierten Schützenverein Strasburg e.V., der Pasewalker Schützengilde 1477 e.V., dem 1. Kutzerower Abwasserverband, der Bäckerei Kotschate aus Dedelow, dem Team vom Sonnenhof Uckermark sowie den Nachbarn und Bekannten für die entgegengebrachte Aufmerksamkeit bedanken.

Helga und Dieter Krause


Kutzerow, den 26.03.2020

—••• *Danke* •••—

sagen wir allen Verwandten, Freunden, Bekannten und Nachbarn für die aufrichtige Anteilnahme, für die tröstenden Worte, Karten, Blumen und Geldzuwendungen zum Ableben unserer lieben Entschlafenen

URSULA ERDMANN

Besonderer Dank gilt der Gemeinde Wolfshagen, dem Angelverein Wolfshagen und dem Bestattungshaus Filinski aus Friedland.



Im Namen aller Angehörigen
die Töchter

Wolfshagen im Mai 2020

Gottesdienste

Datum	Uhrzeit	Ort
31.05.2020	10:00 Uhr	Wolfshagen Pfingsten
07.06.2020	09:00 Uhr	Wilsickow
	10:30 Uhr	Trebenow
14.06.2020	14:00 Uhr	Hetzdorf
21.06.2020	09:00 Uhr	Lübbenow
	10:30 Uhr	Milow
28.06.2020	10:00 Uhr	Wolfshagen
05.07.2020	09:00 Uhr	Hetzdorf
	10:30 Uhr	Trebenow
12.07.2020	09:00 Uhr	Schlepkow
	10:30 Uhr	Wilsickow
19.07.2020	10:00 Uhr	Milow
26.07.2020	10:00 Uhr	Lübbenow



Weitere Informationen über unsere Veranstaltungen entnehmen Sie bitte den Aushängen in unseren Schaukästen.

Dorothea Büscheck, Pastorin der Gemeinde Hetzdorf

Hetzdorf 16, 17337 Uckerland
 Tel: 039745/20256, E-Mail: hetzdorf@pek.de
 www.kirche-im-uckerland.de

IHRE ANZEIGE IM AMTSBLATT?

Kontaktieren Sie uns noch heute!

**Langwerbung
 Bahnhofstraße 20
 17335 Strasburg**

**Tel.: 039753 / 22440
 Fax: 039753 / 22442
 info@langeprojekt.de**

Herzlich willkommen auf dem Sonnenhof Uckermark

Betreuungs- und
Entlastungsangebote
für Menschen mit Pflege-
grad und deren Angehörige:



Perdia Strehlow
Schlepkow 47
17337 Uckerland

Unser Team bietet an:

- Hilfe im Haushalt
- Hilfe im Garten
- Alltagsbegleitung
- soziale Kontakte
- Burn-Out-Prophylaxe für pflegende Angehörige
- Regeneration auf dem Sonnenhof mit Salzgrotte, Sauna, Klangmassagen, Fußreflexzonenmassage
- und vieles mehr

Wir freuen uns auf Sie! 039745 86720



Lange Straße 65, 17335 Strasburg, Telefon 0173 567 4344
Telefax 039753 579 902, info@gutachter-gehrke.de
www.gutachter-gehrke.de

Gutachten für den Geschädigten kostenfrei!

seit 1996

Bestattungen Lehmann

„würdevoll und einfühlsam“

 ²⁴ (03963) **21 28 10**

Burgtorstraße 16 · 17348 Woldegk
Friedhofstraße 3 · 17291 Prenzlau




GRATIS-OPEL-PROFI-CHECK

**WIR SIND
FÜR SIE DA!**



- kostenloser Frühjahrscheck
- OPEL Scheibenwischer-Aktion
- Für alle,
die lieber zu Hause bleiben:

Wir holen Ihr Auto ab und bringen es Ihnen nach der Reparatur, dem Räderwechsel, dem TÜV oder der Inspektion kontaktlos wieder zurück!

**Testen Sie die Zukunft!
Der neue E-Corsa steht bei
uns zur Probefahrt bereit!**

Bleiben Sie gesund!

Autohaus Huth GmbH 

Autohaus Huth GmbH
Ernst-Thälmann-Str. 1, 17335 Strasburg
Tel.: 039753-2880, verkauf1@opel-huth.de
www.opel-huth-strasburg.de